



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 38

Freitag, den 8. Oktober

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

- Satzung zur 4. Änderung der Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Großefehn 152
- Satzung zur 7. Änderung der Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Großefehn 152

B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

- Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 153

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur 4. Änderung der Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Großefehn

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), und des § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTag) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277), hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 09. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Großefehn vom 25.06.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 27 vom 24.07.1998, Seite 116), zuletzt geändert durch Artikel I der Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Großefehn vom 28. Mai 2010, wird wie folgt geändert:

§ 5

Öffnungszeiten, Ferien, kurzfristige Schließung

- (1) Die einzelnen Gruppen der gemeindeeigenen Kindergärten sind von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

Gruppen im Kindergarten Großefehn:

Schmetterlingsgruppe	20 Stunden	08.00 bis 12.00 Uhr
Igelgruppe	25 Stunden	07.30 bis 12.30 Uhr
Löwenhöhlengruppe	30 Stunden	07.30 bis 13.30 Uhr
Bienenschwarmgruppe	25 Stunden	08.00 bis 13.00 Uhr
Bärenbande	35 Stunden	07.00 bis 14.00 Uhr
Mäusegruppe	20 Stunden	13.30 bis 17.30 Uhr
Tigergruppe	25 Stunden	13.00 bis 18.00 Uhr

Gruppen im Kindergarten „Löwenzahn“ Holtrop:

Vormittagsgruppen	25 Stunden	07.30 bis 12.30 Uhr
Nachmittagsgruppe	25 Stunden	13.00 bis 18.00 Uhr

- (2) Im Kindergarten „Löwenzahn“ Holtrop wird an den o. a. Wochentagen in der Zeit von 12.30 bis 13.30 Uhr eine Sonderöffnungszeit angeboten, wenn zu Beginn eines Kindergartenjahres mehr als 5 Kinder für diese Sonderöffnungszeit angemeldet sind.
- (3) Änderungen dieser Öffnungszeiten werden von der Gemeinde öffentlich bekanntgegeben.
- (4) Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Kindergärten geschlossen. In den Sommermonaten (Schulferien) werden die Kindergärten einen Monat lang geschlossen.
- (5) Bei betrieblichen Veranstaltungen fällt der Kindergartenablauf für den jeweiligen Tag aus.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.08.2010 in Kraft.

Großefehn, den 24.09.2010

Gemeinde Großefehn

Meinen
Der Bürgermeister

Satzung zur 7. Änderung der Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Großefehn

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTag) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277), hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 09. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Großefehn vom 25. Juni 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 27 vom 24.07.1998, Seite 117), zuletzt geändert durch Artikel I der Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten vom 23. Februar 2006 wird wie folgt geändert:

§ 4

Staffelung des Benutzungsentgeltes

- (1) Das monatliche Benutzungsentgelt beträgt für:

	Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII sowie nach dem Wohngeldgesetz:	für alle übrigen:
eine 20-Stunden-Gruppe	80,00 €	91,00 €
eine 25-Stunden-Gruppe	100,00 €	113,75 €
eine 30-Stunden-Gruppe	120,00 €	136,50 €
eine 35-Stunden-Gruppe	140,00 €	159,25 €
Sonderöffnungszeit (eine Stunde täglich)	20,00 €	22,75 €

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.08.2010 in Kraft.

Großefehn, den 24.09.2010

Gemeinde Großefehn

Meinen
Der Bürgermeister

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma EPW Energiepark Wiesmoor GmbH, Ilexstr. 44, 26639 Wiesmoor hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 11,3 MW beim Einsatz von naturbelassenem Holz als Brennstoff in 26639 Wiesmoor, Ilexstrasse, Gemarkung Wiesmoor, Flur 23, Flurstück 8/82 beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umwelt-

verträglichkeitsprüfung für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Emden, 28.09.2010

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Im Auftrage
Lampe